

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/1998

§/Artikel/Anlage

§ 152

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsmilitärpersonen

§ 152. (1) Für die Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	ab der Gehalts- stufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
MB01				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	-	9		Major
	1 bis 6	8		
	-	12		Oberstleutnant
	1 bis 3	11		
	4 bis 6	10		
	-	16		Oberst
	1	14		
	2 und 3	13		
	4 bis 6	12		
	3	19, 7. Jahr		Brigadier
		18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	
	4	17		
	5	16		
	6	15		

7 und 8			
8	Sektionsleiter, Kommandant der Landesverteidi- gungsakademie	General	
9			
MB02		Leutnant	
	5	ein Jahr Dienstzeit als Leutnant	Oberleutnant
-	8		Hauptmann
1a	8		
1b bis 9	7		
1a	13		Major
1b	12		
2	11		
3 bis 9	10		
2 und 3	15		Oberstleutnant
4 und 5	14		
6 bis 9	13		
5	17		Oberst
6 und 7	16		
8 und 9	15		
9	18		Brigadier
MBU01		Stabswacht- meister	
-	12		Oberstabs- wachtmeister
1	10		
2	9		
3 bis 7	8		
-	16		Offiziers- stellvertreter
1	14		
2	12		
3 und 4	11		
5 bis 7	10		
2	17		Vizeleutnant
	15	frühere achtjährige Verwendung als Zugskommandant	
	14	Zugskommandant	
3 und 4	14		
5 bis 7	13		
MBU02		Wachtmeister	
	positiver	Oberwacht-	

Abschluß der
Grundausbildung
für die
Verwendungsgruppe
MBU01

meister

6

acht Jahre
Dienstzeit als
Wachtmeister

15

Stabswacht-
meister

(1a) Abweichend von Abs. 1 ist in der Verwendungsgruppe MBO2 für Arbeitsplätze, die der Funktionsgruppe 4 zugeordnet sind, ab dem siebenten Jahr in der Gehaltsstufe 19 der Amtstitel „Oberst“ vorgesehen, wenn dieser Amtstitel von Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 auf Grund der am 1. Jänner 1996 geübten Beförderungspraxis auf diesem Arbeitsplatz erreicht werden kann.

(2) Den im Abs. 1 für die Verwendungsgruppe MBO1 vorgesehenen Amtstiteln (außer Brigadier und General) ist je nach Verwendung die Bezeichnung „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“ hinzuzufügen.

(3) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsmilitärpersonen sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und - an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels - aus dem Zusatz „... arzt“, „... apotheker“ oder „... veterinär“ zusammensetzen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt (Heeressanitätschef) ist die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenanstalt,
2. „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984,
3. „Oberarzt“ für sonstige Fachärzte an einer Krankenanstalt.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsmilitärpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in den Gehaltsstufen	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
1 bis 4		Militärkaplan
5 bis 7		Militärkurat
8 und 9		Militäroberkurat
10 und 11	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
10 und 11	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
12 bis 19		Militärdekan
	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(5) Für die als Militärseelsorger verwendete Berufsmilitärperson, die Ordinarius der Militärdiözese Österreich ist, ist die Verwendungsbezeichnung „Militärbischof“ vorgesehen.

(6) Als Verwendungsbezeichnung haben zu führen:

1. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist,
2. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 1, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 2 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der sich bei Zuweisung eines Arbeitsplatzes der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M BUO 1 ergeben würde,
3. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BUO 1 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BUO 1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist.

(7) Wird einer Berufsmilitärperson ein Arbeitsplatz zugewiesen, auf dem sie einen niedrigeren Amtstitel als den bisherigen zu führen hätte, ist der bisherige höhere Amtstitel weiter zu führen, wenn er auch auf dem neuen Arbeitsplatz durch Vorrückung erreicht werden kann.

(8) Berufsmilitärpersonen haben während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“ zu führen.

(9) Für Berufsmilitärpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

(10) Militärpersonen, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson durch Verordnung zu bestimmen.

(11) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den in Abs. 10 angeführten Berufsmilitärpersonen von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(12) Abs. 10 erster Satz und Abs. 11 gelten auch für Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppen MBO1 und MBO2, die im Ausland im militärdiplomatischen Dienst verwendet werden oder nach § 39a Abs. 1 in das Ausland entsandt werden.

Verwendungsbezeichnungen für diese Berufsmilitärpersonen sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bestimmen.